

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 24 (1951)

**Heft:** 2

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES  
UND DES VERBANDES SCHWEIZ. FOURIERGEHILFEN

**Gedanken über die Kampfverpflegung**

Von Oberstlt. R. Mühlmann, Thun

Das Reglement Vpf.-Dienst I legt für die Erstellung der Verpflegungspläne folgende Kalorienzahlen zu Grunde:

2800—3300 Kal. für die Zeiten geringer körperlicher Beanspruchung, d. h. für den Wacht- und Bereitschaftsdienst,

3000—3300 Kal. für die Zeiten von Märschen mit Vollpackung und schwerer Schanzarbeit.

Für den eigentlichen **Kampf**, der eine maximale Anstrengung verlangt (Explosivleistung) werden keine Kalorienwerte erwähnt, da gerade in jenen Verhältnissen der Magen nicht überlastet werden dürfe, „weil das Erreichen der Höchstanstrengung ausgeschlossen wäre“. Dafür empfiehlt das Reglement (hauptsächlich eiweissreiche) gesteigerte Nahrungszufuhr in den Tagen oder Wochen vor dem Kampfe abzugeben. „Der Soldat erhält so eine Eiweissreserve“, steht wörtlich in der Ziffer 47, „die im gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung steht, und die nachher wieder ergänzt werden muss.“

So uns solche Tage oder Wochen des Abwartens und der Vorbereitung überhaupt zur Verfügung stehen, müssten also schon während des Bereitschaftsgrades über 3000 Kal. abgegeben werden. Aber auch für die eigentlichen Kampftage erscheint uns eine Minimalzufuhr von 3000—3600 Kal. notwendig, jedenfalls nicht als belastend im oben erwähnten Sinne. Wir wissen ja, dass z. B. die Amerikaner bis zu 4500 Kal. gehen und dass der Bauer während der Heuernte ebenfalls bis sogar 6000 Kal. zu sich nimmt, und gerade dadurch der Höchstanstrengung gewachsen ist. Dieses waren gewiss auch die Überlegungen, die zu unserer **Durchschnittstagesportion** von 3690 Kal. geführt haben. Soviel Kalorien enthält nämlich die in Ziffer 137 des neuen Verwaltungsreglementes aufgeführte Tagesportion, unter der Voraussetzung, dass sich die Gemüseportions-Komponente von 200 gr aus 100 gr Teigwaren und 100 gr Hülsenfrüchten zusammensetzt. Die grosse Frage ist nun die, wie im Kampfverhältnis diese Tagesportion „an den Mann gebracht werden kann“. Weil es uns an Kriegserfahrung fehlt, macht man sich hierüber oft, wenn überhaupt, unrichtige Vorstellungen. Daher erscheint es mir nicht als abwegig, sich einmal folgende Fragen vorzulegen: Die Tagesportion sieht u. a. täglich 10 gr Butter und 40gr. Konfitüre vor. Es scheint mir aber ausgeschlossen, dass diese beiden Lebensmittel auch für den Kriegsfall Geltung haben. Wohl den wenigsten Einheiten würde es möglich sein, solche Ware